

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 13

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor im Sicherheits-, Rundschau-Dienst und im Gefecht die nützlichsten Dienste leisten. Sie gegenüber mit Repetiergewehren bewaffneter Infanterie mit dem Säbel in der Faust attaqueren lassen, heißt nichts anderes, als sie nutzlos opfern und elend zusammenschließen lassen!

Zum Schluss untersucht der Herr Verfasser das Verhältnis zwischen taktischer Offensive und Defensive mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Armee, und hebt besonders die Vortheile der Offensive hervor, worin er die gewisse Bürgschaft des Sieges zu erblicken glaubt. Er verlangt, daß die preußische Armee einem Feind gegenüber, der durch Charakter und Ausbildung nur (?) zur Offensive befähigt sei, und in der Defensive nicht dasselbe leiste, energisch an dem System der Offensive festhalten möge.

Wer sich durch die trockene abstrakte Darstellung nicht abschrecken läßt, wird in der vorliegenden Schrift eine zwar nicht unterhaltende, aber wissenschaftliche Behandlung des gewählten Gegenstandes finden.

Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

Geschüze und Kriegsführwerke.

Geschüze und Führwerke der Artillerie.

Der Bestand des reglementarischen Artilleriematerials ist mit Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse folgender:

I. Feldgeschütz.

a) 4Pfünder.

Vollständige Batterien.	Geschüze.	Eigentümmer.
16	96	Bund.
14	84	Kantone.
	36 (Ergänzungsgeschüze)	Bund.
	25 (Instruktions- und Reservegeschüze)	Bund.

b) 8Pfünder.

11	66	Kantone.
	12 (Ergänzungsgeschüze)	Bund.
	23 (Ergänzungsgeschüze)	Bund.

c) Gebirgsgeschütze.

4	16	Bund.
	4 (Ergänzungsgeschüze)	Bund.

d) Daneben ist an Vierpfundermaterial vorhanden:

4Pfündergeschütze.	Vorrathslafetten.	Gaissons.	Kantone.
70	24	104	Kantone.
—	—	5	Bund.

II. Positionsgeschütz.

a) 12Pfünder Hinterladungsgeschütze.

66	Bund.
54	Kantone.

b) Glatte 8Pfünder Kanonen.

8	Kantone.
---	----------

c) Glatte 6Pfünder Kanonen.

56	Kantone.
----	----------

d) (Glatte) 24Pfünder Haubitzen

30 lange und 2 kurze	Bund.
28 lange nebst 2 kurzen und 2 15Cm Haubitzen	Kantone.

e) 50Pfünder Mörser.

10	Bund.
----	-------

Dazu für jede 12Pfünder Kanone und jede 24Pfünder Haubiz zwei Gaissons und für jedes kleinere Geschütz einen Gaisson.

Aus dieser Übersicht ergibt es sich, daß das Material der sämtlichen 4Pfünder Auszägerbatterien dem Bunde gehört, während das der Reserve Eigentum der Kantone ist, mit Ausnahme der dazu gehörigen Ergänzungsgeschüze.

Dieses Verhältnis findet auch bei den 8Pfündern statt, deren Material den Kantonen gehört, während die Ergänzungsgeschüze Eigentum des Bundes sind.

Die Gebirgsbatterien gehören ausschließlich dem Bund. Von den Positions geschüzen besitzt der Bunde 108, die Kantone 152; auch hier ist das Eigentum nicht nach bestimmten Klassen ausgeschieden.

Durch den Gesetzesvorschlag (Art. 135) wird nun den Kantonen das Feldartilleriematerial und dem Bunde das Positionsartilleriematerial zugethieilt. Es kann diese Repartition keine großen Schwierigkeiten haben, weil der Mehrtheil des Materials auf Kosten der Eidgenossenschaft theils neu angeschafft und theils umgeändert wurde. In dem Eigentum an Kriegsmaterial liegt ohnedies kein reeller produktiver Werth, sondern im Gegenteil eher eine durch die Kosten der Unterhaltung repräsentirte Last.

Dieser Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Kantone, welche die Artilleriekompagnien stellen, ein Interesse daran haben, das dazu gehörende Material eigenhändig zu besitzen, während anderseits die Eidgenossenschaft mit demjenigen Material belastet wird, das keinem Korps speziell zugethieilt ist, sondern allgemeinen Zwecken dient.

Die Pflicht, welche aus diesem Eigentumsverhältnis hervorgeht, besteht in der Aufbewahrung und der Unterhaltung der Geschüze und Führwerke. Von Neuan schaffungen spricht der Gesetzesvorschlag nicht; solche sind auf längere Zeit nicht vorauszusehen und es wird seinerzeit die gegenseitige Beteiligung des Bundes und der Kantone von Faktoren abhängen, die heute vollkommen unbekannt sind, und sich deßhalb auch nicht normieren lassen. Bezuglich des Materials der Vierpfunderbatterien war bereits durch Beschluß des Bundesrates vom 8. September 1862 ein ähnliches Verhältnis hergestellt, in dem verfügt wurde, daß die Kantone, welche dieses Material zur Verwendung in Wiederholungsläufen und bei Truppenausgeboten erhalten, grundsätzlich zu dessen Unterhaltung verpflichtet sind.

Diesenigen Kantone, welche diesen Unterhalt nicht übernahmen, bezahlten bis jetzt der Eidgenossenschaft einen Mietzins.

Durch das Gesetz wird nun das bis dahin unklare Verhältnis nach einem bestimmten Grundsatz geregelt.

Bezuglich der Führwerke und des Materials für die übrigen Waffengattungen ist eine Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetz nicht getroffen; dagegen tritt für die Eidgenossenschaft eine Vermehrung durch das Material des Telegraphen- und Eisenbahnkörpers ein.

Im bisherigen Gesetz (Art. 44) war das Verhältnis der Geschützzahl zur Heeresstärke und dasjenige des leichten zum schweren Feldgeschütz angegeben. Wir halten einen solchen Gesetzesauspruch für überflüssig. Die Aufgabe des Gesetzes besteht darin, ein Verhältnis in Wirklichkeit zu schaffen; die theoretische Auffstellung eines bloßen Grundsatzes gehört nicht in dasselbe.

Pferdestellung.

Nach der Militärorganisation von 1850 haben die Kantone sämmtliche Pferde für die berittenen Truppen und die bespannten Kriegsführwerke zu stellen. Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1866, das die Organisation des Parktrains änderte, wurde der Bunde verpflichtet, einen Theil der Pferde zu liefern, welche zu den 14 Parktrainkompagnien notwendig sind. Die Gesamtzahl derselben beträgt 579 neben 1402, die den Kantonen auffallen.

Der neue Entwurf enthält über die Pferdestellung folgende Grundsätze:

- für den Unterricht liefern die Kantone die Pferde, mit Ausnahme der Parktrainshulen, für die der Bunde sorgt;
- für den Kriegsdienst stellen die Kantone die Pferde, die zu den taktischen Einheiten gehören; der Bunde alle übrigen.

Das bisherige System ist für die taktischen Einheiten ganz das angemessene; so lange die einzelnen Kantone die Korps formiren

und administrativ besorgen, und so lange die Geschüze und Fuhrwerke der Batterien in kantonaler Verwahrung und Verwaltung sich befinden, so ist es offenbar auch richtig, den Kantonen die Sorge für die Bespannung zu überlassen, um so mehr, als es ihnen leichter fällt, dieselbe rasch und gut zu beschaffen.

Anders verhält es sich dagegen mit der Bespannung der Fuhrwerke, die nicht zu den Corps, sondern in die Parks der Division, der Reserve, zu den Pontentrains oder zu den Ambulancen gehören. Diese dienen den Interessen der ganzen Armee und nicht bloß einzelner Corps, und schon aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, daß die Eidgenossenschaft dafür die Pferde aufbringe und bezahle. Es spricht aber dafür auch der weitere Umstand, daß die einzelnen Compagnien nicht bloß aus Mannschaften verschiedener Kantone zusammengesetzt sind, sondern daß die Pferde aller Compagnien nach dem jetzigen Gesetz von dem Bunde in Verbindung mit theils einem, theils zwei und theils drei Kantonen gestellt werden. Dass eine solche Organisation für die rasche Versammlung und die Administration eines Corps nicht sehr geeignet ist, leuchtet von selbst ein und ist überdeß durch die Erfahrung bestätigt. Deßhalb versucht der Entwurf, daß die Parktrainpferde sowohl für den Unterricht als für den aktiven Dienst von dem Bunde zu beschaffen und zu bezahlen sind.

Die Kosten der Pferdemiete für Parktrainsschulen und Wiederholungskurse waren folgende:

a) für die Recruitenschulen vom Jahr 1863 bis zum Jahr 1867 (5 Schulen)	Fr. 73,672. 50
b) für die Wiederholungskurse derselben,	
fünf Jahre	" 96,637. 43

also zusammen Fr. 170,309. 93

was durchschnittlich auf das Jahr " 34,061. 98 ausmacht, die den Kantonen abgenommen und vom Bunde getragen wurden.

Diejenigen Kantone, welchen nach dem Gesetzesentwurf neue Batterien zugethießen werden, sind durch diese Verfügung nicht unwe sentlich ent schädigt.

Einen neuen Grundfach enthält der Entwurf in den Vorschriften, welche von der Beschaffung der Pferde handeln. Die Gesamtzahl der schweizerischen Pferde beträgt nach der letzten Zählung 93,644, worin die Hengste, Zuchttüten und Fohlen beigezogen sind. Nimmt man etwa den vierten Theil als dienstaugliche Zug- und Reitpferde an, so wird man damit sehr hoch greifen. Der Bedarf der Armee auf Auszug und Reserve berechnet, steigt an Reit- und Zugpferden auf circa 16,000. Darunter sind die reglementarischen Requisitionspferde für die Corps nicht vorgesehen, und ebenso wenig diejenigen für den Armeetrain aller Art. Wenn man das Bedürfnis der letztern auf 3000 Pferde anschlägt, so wird man kaum fehlgehen. Erwägt man nun noch, daß bei diesen eben genannten Zahlen keinerlei Reserve berechnet ist, so ist leicht einzusehen, daß bei einer Aufstellung unserer gesammten Armee die Aufrüstung der Pferde uns sehr schwer fallen müßte, namentlich insofern es uns unmöglich sein sollte, aus dem Ausland den Mangel zu decken. Es muß deshalb die Aufgabe des Gesetzes sein, wenigstens den vorhandenen Stand zu sichern und nutzbar zu machen und ferner dafür zu sorgen, daß die Beschaffung der Pferde die Armeebereitschaft nicht allzu sehr verzögere. Das Erste geschieht durch die Bestimmung des Vorschlags § 150, welche den Bunde und die Kantonen berechtigt, jedes dienstaugliche Pferd zum Kriegsdienst zu beanspruchen. Eine solche Maßregel kann in einem Staate, wo jeder Mann verpflichtet ist, sein Leben auf das Spiel zu setzen, keinen Unstand finden. Der Mangel an Pferden darf den Erfolg der persönlichen Opfer nicht hemmen oder ihn ganz in Frage stellen. Schon die jetzige Organisation berechtigt übrigens die Eidgenossenschaft, über alles in den Kantonen befindliche Kriegsmaterial zu verfügen. Ohne Zweifel sind darunter die Pferde ebenfalls verstanden; gleichwohl erschien es angemessen, in dem Gesetzesentwurf darüber keinen Zweifel walten zu lassen.

Bekanntlich ist es den Kantonen möglich, die Mehrzahl ihrer Truppenkörper mit einer Raschheit mobil zu machen, welche schon vielfach mit Recht ihre Anerkennung gefunden hat. Die prompte

Bereitschaft hat nicht bloß für die Erfolge der kriegerischen Aktion ihren großen Werth, sie sichert dem Lande auch bedeutende Ersparnisse, indem sie es möglich macht, die Truppenaufstellung um Tage und Wochen hinauszuschieben.

Sollen in dieser Richtung aber gegenüber dem jetzigen Zustand Fortschritte gemacht werden, so ist es unerlässlich, für eine raschere Bespannung der Geschüze und Kriegsfuhrwerke zu sorgen. Wenn eine Batterie aufgeboten wird, so besitzt sie noch nicht ein einziges ihrer Pferde, deren Beschaffung um so schwieriger und zeitraubender sein wird, je mehr das Land durch frühere Requisitionen entblößt wurde. Der Entwurf schlägt daher vor, die Bereitschaft der betreffenden Corps in der Weise zu fördern, daß bei einem bevorstehenden Aufgebot die Pferde zum Voraus ausgehoben und bezeichnet werden, in der Meinung, daß sie bis zum Momente des Aufgebotes in dem Besitz der Eigentümer verbleiben, von diesen aber nicht mehr veräußert werden dürfen. Diese Maßregel hat nicht bloß den Vortheil, die Kriegsbereitschaft ungemein zu steigern; sie macht es auch möglich, von den Pferdeausführerverboten abzusehen, welche nicht selten die Nachbarstaaten in dem Moment verlegen, in welchen wir ihrer guten Dienste in Bezug auf den freien Verkehr gerade am meisten bedürftig sind.

Munition.

In Bezug auf Munition hat man sich überzeugen können, daß das Quantum von 400 Schüssen pro Geschütz der fahrenden Batterien und des Ergänzungsgeschützes für unsere Verhältnisse vollkommen hinreichen, ja selbst eher zu hoch gerechnet sind, da kaum ein Feldzug denkbar ist, wobei jedes unserer Geschüze 400 Schüsse konsumirt.

Nach unsern jetzigen Normen folgen jedem Geschütz:

	4Pfd. Auszug.	4Pfd. Reserve.	8Pfd.
in Linie	204	184	133
im Park	54	72	48
bleiben im Depot	142	144	219

Zusammen 400 400 400

Vergleichen wir diese Zahlen mit den Munitionsausrüstungen der häufigsten fremden Artillerien, so finden wir, daß die preußische Artillerie seit dem Feldzuge von 1866 die Munition, welche jedem Geschütze in der Batterie folgt, belassen hat, wie solche früher schon festgesetzt war, dagegen das in den Parks folgende Quantum wesentlich verstärkt hat. Es hat nunmehr jedes Geschütz zur Verfügung:

	Gez. 4Pfd.	Gez. 6Pfd.
Bei der Batterie	156	120 Schüsse.
in den Parks	112	109 "
statt früher	(70)	(98) "

Total 268 229 Schüsse.

In der österreichischen Artillerie folgen:

	dem gezog. 4Pfd.	dem gezog. 8Pfd.
Bei der Batterie	156	128
im Armeekorpspark	79	64
im Armeepark	81	68
im Munitionstrereservepark	40	34

Total an mobiler Munition 356 294

	gezog. 4Pfd.	gezog. 12Pfd.
bei der Batterie	Schüsse 240	186
im Park der Armeedivision	" 96	81
im großen Park	" 96	81

Total Schüsse 432 348

Vergleichen wir unsere Munitionsausrüstung mit denen der Artillerie obiger drei Staaten, so finden wir, daß das dem Geschütze immediat zur Verfügung stehende Munitionsquantum bei beiden Kalibern dasjenige übertrifft, welches die preußischen und österreichischen mitsführen, hingegen hinter dem Quantum Schüsse zurückbleibt, welches die französische Artillerie dem Geschütz in der Batterie folgen läßt. Die in den Parks nachgeführte Munition dagegen ist bei uns kaum die Hälfte der anderwärts in den mobilen Parks nachfolgenden Munition. Es hat dieses seine Berechtigung darin, daß große Armeen mit vorherrschend offen-

jarem Charakter, welche sich seit weit von ihren Depots entfernen, gezwungen sind, eine größere Menge mobiler Munition nachzuführen, als wir, die wir voraussichtlich nicht weit über unsere Landesgrenzen hinaus Krieg führen werden, somit bei den bestehenden Kommunikationsmitteln kaum in die Verlegenheit kommen, verbrauchte Munition nicht rechtzeitig ergänzen zu können.

Die Erfahrungen der letzten Kriege beruhigen übrigens über das in unsern Batterien disponible Munitionsquantum.

Die Zahl der in einem Schlachttage verfeuerten Schüsse betrug nämlich durchschnittlich per Geschütz im Maximum.

Österreichische gezog. 4Pfd. und

8Pfd. zus. bei Königsgräb	69	—
4Pfd. bei Gustozza	43	—
4Pfd. in allen Gefechten		
u. Schlachten der Nordarmee	118	4Pfd. 217 bei Königsgräb.
Österreichische gez. 8Pfd. in allen		
Gefechten der Nordarmee	77	—
8Pfd. bei Gustozza	57	—
Preußische 4Pfd. der I. Armee	87	99
" 4 " II. "	44	80
" 4 " Mainarmee	89	114
" 6 " I. Armee	50	—
" 6 " II. "	24	—
" 6 " Mainarmee	31	—

In dem italienischen Feldzuge 1859 verbrauchten die 472 ins Feuer gekommenen österreichischen Geschütze durchschnittlich bloß 32 Schüsse per Geschütz und das Maximum der gethanen Schüsse betrug bei einer 6Pfd. Batterie 87 Schüsse.

Wir haben somit keinen Grund, in der Munitionsausrüstung unserer Feldbatterien und somit in der Komposition derselben keine Änderung eintreten zu lassen.

Die Anzahl der für jedes Positionsgeschütz laut Gesetz von 1851 bereit zu haltenen Schüsse betrug bloß 150 Schüsse. Diese Schüszahl erscheint jedoch unbedingt als zu gering, schon deshalb, weil nun das Feuer der Positionsgeschütze auf höhere Distanzen beginnt, somit längere Zeit unterhalten werden müssen. Eine Erhöhung auf 200 Schüsse ist somit ein Minimum, welches unbedingt gefordert werden muss.

Auch in Bezug auf Gewehrmunition tritt das Erfordernis eines durchschnittlich größeren Munitionsquantum zu Tage.

Es ist kein Grund einzusehen, warum heut zu Tage das Munitionsquantum des Schützen ein größeres sein soll, als dasjenige jedes sonstigen Infanteristen, weshalb das Projekt solche gleichmäßig auf 200 Schüsse per Gewehr setzt, wovon 80 dem Mann in die Tasche und Tornister gegeben werden.

Den preußischen Angaben zur Folge hätte im Feldzuge 1866 die Infanterie durchschnittlich bloß 7 Patronen, die Kavallerie 5 Patronen per Gewehr verschossen und das Maximum des Verbrauchs eines Infanteristen käme auf 23 Patronen per Mann. Ist auch an der Richtigkeit dieser Angaben nicht zu zweifeln, so beweisen solche insoweit gar nichts, als die Gefechte überall bloß gegen Vorderladergewehre stattgefunden und bei der eisernen Disziplin der preußischen Truppen die unnütze Konsumation von Munition in Schranken gehalten werden konnte, wie es in ähnlichem Maß bei uns nie der Fall sein wird.

Uebrigens wurde selbst in Preußen das Zumaß der Taschenmunition von 60 auf 80 Patronen erhöht, in Frankreich solche selbst auf 99 Patronen per Mann gesetzt.

Die Zahl von 80 Patronen scheint das richtige Maß zu sein, um den Soldaten nicht allzu sehr zu belasten.

Die Anzahl der in Caissons nachgeführten Patronen beträgt in Preußen: jetzt gegen vor Feldzug 1866

in den Bataillonscaissons	18	21½
in den 4 Infanterieparks des		
Armeekörpers	71½	82½
zusammen	89½	104
hierzu Taschenmunition	80	60
Total Patronen	169½	164

Das disponible Quantum Patronen per Gewehr hat somit fast keine Veränderung erlitten.

In Frankreich rechnete man früher bloß 108 Schüsse per Gewehr, wovon die erste Hälfte Taschenmunition und die zweite Hälfte in Caissons der Batterien und Parks verpackt.

Mit der Verdopplung der Taschenmunition (99 Schüsse) wird nun auch die nachgeführte Zahl Patronen das Doppelte der früheren erreichen.

Für die Dragoner, die Genietruppen und die Parkartillerie ist das Quantum Patronen auf 80 Stück per Gewehr vermehrt worden.

(Schluß folgt.)

A u s l a n d .

Paris. (Kuriosum.) Der Pariser Correspondent der preußischen militärischen Blätter schreibt: Der Enthusiasmus für das Chassepotgewehr ist im Schwinden, und selbst der Moniteur de l'Armée drückt, daß nach einigen Schüssen, besonders bei Schnellfeuer, sich von dem Kautschukring Theilchen losslösen, welche das Nadelrohr verstopfen und dadurch Versager herbeiführen. Es werden jetzt Versuche mit einem chassepot modifiziert gemacht d. h. mit einem amerikanischen Repetiergewehr, das mit Chassepot nichts gemein hat und ein Reservoir in Cylinderform für 20 Patronen besitzt. Es kann auch als Einzelslader gebraucht werden, und ein Herr Gastinne soll in letzterer Eigenschaft in 90 Sekunden damit 20 Schuß gethan und auf 500 Meter mit sämtlichen Kugeln die Scheibe getreffen haben. Der Erfinder des Gewehrs heißt Betteulin.

Rußland. (Gewehre für Zielsübungen.) Man ist sich hier der hohen Bedeutung eines guten Schießens wohl bewußt, und daß solches nur durch lange fortgesetzte Übungen, namentlich Zielsübungen zu erreichen ist. Es war deshalb bei einigen Regimentern eine Anzahl der s. g. Montchristo-Gewehre angeschafft, mittelst welcher sich ein genaues Zielen und ebenmäßiges Abdrücken sehr wohl lernen läßt. Allein einmal fiel hier der Kostenpunkt sehr ins Gewicht, da jedes dieser Gewehre 7 Rubel kostet, und dann ist es ja auch von sehr großer Wichtigkeit, daß der Mann sich mit dem Gewehr, das er im Felde führen soll, übt. Nun ist auf Veranlassung des Artillerie-Oberkommandos ein Apparat konstruiert worden, der sehr leicht in jedem Gewehr angebracht werden kann und zwar so, daß man nun mit Hagelkörnern aus demselben schießt, ganz so als wären es gewöhnliche Geschosse. Die nötige treibende Kraft wird durch Zündhütchen hervorgebracht. Der Apparat ist außerordentlich billig, von sehr geringen Dimensionen und von dem Waffenkomitee wie auch vom Lehrbataillon als sehr zweckmäßig befunden worden, so daß er sicher bei der ganzen russischen Infanterie eingeführt wird.

Norwegen. (Kriegswesen.) Die großen Übungen wurden in diesem Jahr sehr beschränkt, weil das Lustlager im vorigen Jahre zu viel Geld kostet hatte. Die Rekrutenschule wurde dagegen von 32 auf 42 Tage erhöht. Die Rekruten erhielten 80 Stück Patronen; es konnte deshalb auch im Plankeln und im Schnellfeuer nach der Scheibe geschossen werden. Bei der Bataillonschule wurden die Rekruten mit verwendet, auch einige Rekrutenschriften und Felddiestübungen vorgenommen. Bei der Reiterei bestand eine wirkliche Gendarmerie und Skeltschwadronen. Die Artillerieübungen sind sehr zweckmäßig geordnet, das Material erscheint nicht ganz entsprechend, es werden 2½zöllige gezogene Geschütze nach dem Armstrong-System nötig werden. Das optische Feldtelegraphensystem der Engländer wurde mit Erfolg versucht. Die trefflichen 4" Hinterlader werden nach Lunds System für Kupferpatronen abgeändert; später kommen neue Remington-Gewehre.

Vereinigte Staaten. (Monitors für Griechenland.) Die offiziöse „Einheit“ meldet aus offizieller nordamerikanischer Quelle (nach dem offiziellen in Washington erscheinenden „Globe“), daß am 13. Februar ein Mitglied des Kongresses, Herr Sengs, den Antrag stellte, Nordamerika möge der griechischen Regierung zwei Monitors „überlassen, und zwar unentgeltlich“. Nach zweimaliger Leistung ist der Antrag zur Danachhandlung dem Marineminister zugeschickt worden. Es heißt, daß die Marinewaltung dem griechischen Gesandten in Washington den „Miantonowoh“ und „Agamontens“ als diejenigen Schiffe bezeichnete, welche die Regierung Griechenland abtreten will. B. B.